

GEMEINDE SIMMOZHEIM

Landkreis Calw

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.11.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim in seiner Sitzung am **20. April 2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 33, 40a, 42 und 43 der Abwassersatzung (AbwS) in der Fassung vom 05.11.2015 werden wie folgt neu gefasst:

"§ 33

Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der **zentralen** Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)
 1. für den öffentlichen Abwasserkanal **4,44 €**,
 2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks **3,01 €**.
- (2) Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der **dezentralen** Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:
Teilbeitrag je m² Nutzungsfläche (§ 25)
für den mechanisch- biologischen Teil des Klärwerks **3,01 €**.
- (3) Werden dezentral entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist auch der Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal zu entrichten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
Änderungen der abflussrelevanten Fläche während des Veranlagungszeitraumes werden jeweils ab dem darauf folgenden Monat der Anzeige dieser Änderung berücksichtigt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 20.12.2010.
- (3) Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.
- (4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser

unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-8.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 50 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

- (5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
1. Vollständig versiegelte Flächen:
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen 0,9
 2. Stark versiegelte Flächen
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, fugenoffene Pflasterflächen 0,6
 3. Wenig versiegelte Flächen
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster 0,3
 4. Dachflächen:
 - 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach 0,9
 - 4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke 0,6
 - 4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf (§ 2 Abs. 5), den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt, wenn sie Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind. Das Mindeststauvolumen beträgt 2 m³.
- (7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung wird die angeschlossene abflussrelevante Fläche mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung wird die angeschlossene abflussrelevante Fläche mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Satz 2 gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

- (8) Sind auf einem Grundstück neben den Entlastungsanlagen gemäß Absatz (6) auch Zisternen gemäß Absatz (7) installiert, wird zuerst der Faktor gemäß Absatz (6) und anschließend der Faktor gemäß Absatz (7) auf die jeweils noch verbleibende, angeschlossene Fläche angewandt.
- (9) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 42
Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,85 € |
| davon Schmutzwasserkanalgebühr je m ³ Abwasser | 0,32 € |
| davon Schmutzwasserklärgebühr je m ³ Abwasser | 2,53 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche | 0,35 € |
| davon Niederschlagswasserkanalgebühr je m ² abflussrelevante Fläche | 0,28 € |
| davon Niederschlagswasserklärgebühr je m ² abflussrelevante Fläche | 0,07 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,85 €. |
| (4) Für Abwasser aus geschlossenen Gruben, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m ³ Abwasser | |
| bei wöchentlicher Leerung | 2,53 € |
| bei monatlicher Leerung | 4,30 € |
| bei vierteljährlicher und längerer Leerung | 5,06 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 43
Höhe der Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt **1,60 €/Monat**.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Die Änderungen des § 33 der Abwassersatzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmozheim, 20. April 2023

gez.
Stefan Feigl
Bürgermeister